

GEGENSTÄNDE MIT EXPLOSIVSTOFF, N.A.G. - UN 0470 - Gefahrnr. - ERICard-Nr. 1-03 - UN0470

Stoff	GEGENSTÄNDE MIT EXPLOSIVSTOFF, N.A.G.
UN-Nummer	0470
Gefahrnummer	
ADR-Gefahrzettel	 <p>Beachten Sie: Auf dem hier abgebildete Gefahrzettel muss anstelle der Sternchen auch die Unterklasse (z.B. 1.1) und die Verträglichkeitsgruppe (z.B. D) eingetragen werden, wie unten in der Zeile Klassifizierungscode angegeben.</p>
ADR-Klasse	1
Klassifizierungscode	1.3C
Verpackungsgruppe	
ERI-Card	1-03

Unfall-Hilfeleistung

Explosionsgefährliche Stoffe und Gegenstände mit der Gefahr eines Feuerballs (Unterklasse 1.3)

1. Eigenschaften.

- Explosionsgefährliche Stoffe oder Gegenstände mit Explosivstoffen (z.B. Munition).
- Kann zusätzlich giftige oder ätzende Eigenschaften haben.

2. Gefahren.

- Geringe Splittergefahr: Splitter oder Flugfeuer, das Sekundärbrände verursachen kann.
- Gefahr einer Explosion mit Stoßwelle
- Mäßige Explosion mit Stoßwelle, die in einem Gebiet von mehreren hundert Metern um die Schadensstelle schwere Schäden verursachen kann, besonders an Glasscheiben.
- Gefahr fortgesetzter kleinerer Explosionen mit Stoßwellen oder Splitterwirkungen.
- Gefahr eines Feuerballs
- Im Brandfall deutlich wahrnehmbarer Anstieg der Strahlungswärme.
- Kann im Brandfall giftige oder ätzende Dämpfe entwickeln.

3. Persönlicher Schutz.

- Umluftunabhängiger Atemschutz

4. Einsatz-Massnahmen.

4.1 Allgemeine Massnahmen.

- Nicht rauchen, Zündquellen ausschließen. In der Nähe der Ladung keine elektronischen Geräte betreiben.
- Abstand halten und sofort jede geeignete Deckungsmöglichkeit nutzen.

- Gefahr für die Öffentlichkeit ! Personen in der Nähe warnen und den **Gefahrenbereich** unverzüglich räumen.
- Zahl der Einsatzkräfte im **Gefahrenbereich** beschränken.
- Herabgefallene oder herausgeschleuderte Explosivstoffe oder Gegenstände NICHT BERÜHREN!
- Zuständige Behörden benachrichtigen.

4.2 Massnahmen bei Stoffaustritt.

- KEINE MASSNAHMEN ZUR EINGRENZUNG EINES STOFFAUSTRITTS! Sofort **Fachleute hinzuziehen**.
- Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.

4.3 Massnahmen bei Feuer (falls Stoff betroffen).

- KEINE MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG! Feuer brennen lassen!
- Nur wenn der Ladungsbereich noch nicht vom Feuer erfaßt ist: Brand mit allen verfügbaren Löschmitteln bekämpfen.
- Aus geschützter Stellung arbeiten, um Gefährdung der Einsatzkräfte zu reduzieren. Mobile Wasserwerfer verwenden.
- **Gefahrenbereich** für die Bevölkerung im Umkreis von mindestens 250 m um die Unfallstelle. Sofort räumen!
- **Gefahrenbereich** für die Einsatzkräfte im Umkreis von mindestens 50 m um die Unfallstelle. Zurückziehen!
- **Gefahrenbereich** nicht betreten und Absperrung für mindestens 6 Stunden aufrechterhalten.

5. Erste Hilfe.

- Bei Verbrennungen die betroffenen Hautbereiche sofort und so lange wie möglich mit kaltem Wasser kühlen. An der Haut haftende Kleidung nicht entfernen.
- Personen, die mit dem Stoff in Berührung gekommen sind oder Dämpfe eingeatmet haben, sofort medizinischer Behandlung zuführen. Dabei alle verfügbaren Stoffinformationen mitgeben.

6. Besondere Vorsichtsmassnahmen bei der Bergung von Havariegut.

- Bergung des Produkts kann nicht mit Standardausrüstung durchgeführt werden! Sofort **Fachberater hinzuziehen**.

7. Vorsichtsmassnahmen nach dem Hilfeleistung-Einsatz.

7.1 Ablegen der Schutzkleidung.

- Zur **Dekontamination** unbedingt **Fachleute hinzuziehen**.

7.2 Reinigung der Ausrüstung.

Quelle und Copyright

Bitte nehmen Sie die Verwendungshinweise zu den ERI-Cards auf der **ERI-Card Übersichtsseite** zur Kenntnis.

Diese ERICard kann im Original unter folgendem Link aufgerufen werden:

http://www.ericards.net/psp/ericards.psp_ericard?lang=3&subkey=04700331

© European Chemical Industry Council (CEFIC) 2015-2019.

<http://www.cefic.org> - Tel +32 (0)2 436 9300